

# RS Vwgh 1990/5/29 89/05/0218

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.05.1990

## Index

L44003 Feuerwehr Niederösterreich

L44103 Feuerpolizei Kehrordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

FPolG NÖ 1974 §14 Abs1;

FPolG NÖ 1974 §14 Abs4;

VStG §22 Abs1;

VStG §31 Abs1;

VStG §31 Abs2;

VStG §31 Abs3;

## Rechtsatz

Zwei Wochen vor der Durchführung einer Kehrung ist das Delikt, die Kehrung nicht zeitgerecht angekündigt zu haben, abgeschlossen. Hinsichtlich eines neuen Kehrtermines wird - bei Unterlassung zeitgerechter Ankündigung - ein weiteres Delikt verwirklicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989050218.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)